

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 174.

1

Bericht
 des
Verfassungsausschusses
 über
die Vorlage des Staatsrates (Beilage 131), betreffend ein Gesetz über den
Staatsrechnungshof.

Wie der Motivenbericht zu der in Rede stehenden Vorlage des Staatsrates ausführt, hat diese hauptsächlich die Eingliederung der künftigen obersten Kontrollbehörde in die gegenwärtige Verfassung durch unmittelbare Unterordnung des Staatsrechnungshofes unter die Nationalversammlung zum Zwecke, wobei der Präsident des Staatsrechnungshofes unter die Bestimmungen des Gesetzes über die Ministerverantwortlichkeit gestellt werden soll. Hierbei werden Kontrollrecht und Kontrollpflicht des Staatsrechnungshofes auch auf die Staatsschuld ausgedehnt — wenn diese Kontrolle auch tatsächlich stattfand, so war sie doch gesetzlich nicht festgelegt.

Bei der künftigen verfassungsrechtlichen Stellung des Staatsrechnungshofes, wodurch dieser zu einem Kontrollorgan der Volksvertretung wird, können die Befugnisse der Staatsschulden-Kontrollkommission nunmehr ihm übertragen werden; sonst würden zwei konkurrierende Kontrollen der Volksvertretung vorhanden sein. Wie sich diese Kontrolle äußerlich manifestiert, wird der Staatsrechnungshof in seiner Geschäftsordnung festzustellen haben. Es ist zweifellos, daß darin eine Gegenzeichnung der Schuldurkunden des Staates vorgesehen werden muß. Es wäre jedoch schwer, die Form derselben gesetzlich niederzulegen, da es von der Art der Geschäftsführung des Staatsrechnungshofes abhängen wird, ob die Gegenzeichnung immer und unter allen Umständen vom Präsidenten selbst, beziehungsweise durch welches Organ des Staatsrechnungshofes zu erfolgen hat, wenn der Präsident verhindert ist.

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß die Kontrolle der bereits am Tage der Wirksamkeit des Gesetzes aufgenommenen Staatsschuld der Staatsschulden-Kontrollkommission obliegt. Dem muß zugestimmt werden, da sich sonst kaum entwirrbare Schwierigkeiten ergeben würden, wenn ein Teil der bereits aufgenommenen Staatsschulden noch durch die Staatsschulden-Kontrollkommission, der andere Teil aber vom Staatsrechnungshofe zu kontrollieren käme.

Aus allen diesen Erwägungen hat der Verfassungsausschuss die Vorlage des Staatsrates ohne irgendwelche Änderungen angenommen und stellt den Antrag:

„Die Provisorische Nationalversammlung wolle dem beigeschlossenen Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

Wien, 24. Jänner 1919.

D'Elvert,
Obmann.

Dr. Kofler,
Berichterstatter.

1

G e s e k
 vom
 über
 den Staatsrechnungshof.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

§ 1.

(1) Für Deutschösterreich wird ein Staatsrechnungshof errichtet.

(2) Der Staatsrechnungshof untersteht unmittelbar und ausschließlich der Nationalversammlung.

§ 2.

Der Staatsrechnungshof besteht aus einem Präsidenten und den erforderlichen Beamten und Hilfskräften.

§ 3.

(1) Der Präsident des Staatsrechnungshofes wird vom Staatsrat ernannt.

(2) Er ist den Staatssekretären — auch in den Bezügen — gleichgestellt.

(3) Er darf nicht Mitglied der Nationalversammlung sein und auch nicht in den letzten fünf Jahren einer deutschösterreichischen Staatsregierung angehört haben.

(4) Der Präsident des Staatsrechnungshofes kann — abgesehen von dem im § 4 geregelten Falle — von seiner Stelle nur durch Beschluß der Nationalversammlung abberufen werden.

§ 4.

Dem Präsidenten obliegt die oberste Leitung des Staatsrechnungshofes. Er ist der National-

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 174.

versammlung verantwortlich. Auf seine Verantwortlichkeit findet die Bestimmung des § 9 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, St. G. Bl. Nr. 1 Anwendung.

§ 5.

(1) Der Präsident des Staatsrechnungshofes verkehrt mit der Nationalversammlung und dem Staatsrate unmittelbar.

(2) Der Präsident ist verpflichtet, über Gegenstände seines Wirkungskreises der Nationalversammlung, dem Staatsrate und den von diesen Körperschaften bestellten Ausschüssen, Kommissionen u. dgl. persönlich oder durch Beauftragte jederzeit Auskunft zu erteilen.

(3) Er kann den Beratungen des Kabinetts- oder Staatsrates beigezogen werden, falls Gegenstände verhandelt werden, die den Wirkungskreis des Staatsrechnungshofes betreffen oder über dessen Anregung zur Verhandlung gelangen.

(4) Über alle Gegenstände seines Wirkungskreises muß der Präsident auf Verlangen jedesmal gehört werden.

§ 6.

(1) Bei vorübergehender Verhinderung wird der Präsident durch den im Range nächsten Beamten des Staatsrechnungshofes vertreten.

(2) Für den Stellvertreter gelten die Bestimmungen des § 3, Absatz 3.

(3) Wird der Stellvertreter vom Staatsrat ausdrücklich mit der Leitung des Staatsrechnungshofes betraut, so finden auf ihn auch die Bestimmungen der §§ 4 und 5 Anwendung.

§ 7.

(1) Die Beamten des Staatsrechnungshofes von der VI. Rangsklasse — diese eingeschlossen — aufwärts, ernannt über Vorschlag des Präsidenten das Staatsratsdirektorium.

(2) Die übrigen Stellen besetzt der Präsident nach Anhörung des Gremiums.

§ 8.

Kein Angehöriger des Staatsrechnungshofes darf an der Leitung oder Verwaltung von Unternehmungen, die dem Staate Rechnung zu legen haben oder zum Staate in einem Subventions- oder Vertragsverhältnisse stehen, beteiligt sein. Ausgenommen sind Unternehmungen, die ausschließlich die Förderung humanitärer Bestrebungen oder der

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 174.

5

wirtschaftlichen Verhältnisse von öffentlichen Beamten oder deren Angehörigen zum Zwecke haben.

§ 9.

(1) Der Staatsrechnungshof überprüft die Gebarung in der gesamten Staatswirtschaft einschließlich der Staatschuld; der Überprüfung unterliegt nicht die Gebarung mit jenen Krediten, die im Sinne des § 8, Absatz 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1866, R. G. Bl. Nr. 140 von der Kontrolle ausgenommen sind.

(2) Der Staatsrechnungshof überprüft ferner die Gebarung der von staatlichen Behörden oder Organen verwalteten Stiftungen, Fonds und Anstalten.

(3) Der Staatsrechnungshof ist auch berechtigt, die Gebarung jener Institute und Gesellschaften zu überprüfen, an welchen der Staat in irgendeiner Form finanziell beteiligt ist.

§ 10.

Bei der Überprüfung hat der Staatsrechnungshof sein Hauptaugenmerk darauf zu richten, ob die Gebarung den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht, dann, ob sie ökonomisch und zweckmäßig ist. Keinesfalls darf er sich auf eine bloß ziffermäßige Nachprüfung beschränken.

§ 11.

Der Staatsrechnungshof ist gegenüber den anweisenden Behörden und den diesen unterstehenden Stellen, dann gegenüber den im § 9, Absatz 2 und 3 bezeichneten Vermögens- und Körperschaften berechtigt, zur Überprüfung der Gebarung:

- a) die Einsendung von Rechnungsbelegen und Behelfen (Geschäftsstücke, Verträge usw.) zu verlangen,
- b) durch Beauftragte an Ort und Stelle in die mit der Gebarung der betreffenden Stelle im Zusammenhange stehenden Behelfe Einschau zu nehmen,
- c) die Vornahme von Lokalerhebungen durch die Verwaltungsbehörden anzurufen und an diesen Amtshandlungen durch Beauftragte teilzunehmen.

§ 12.

Die den Staatsämtern unterstehenden Stellen haben den Anordnungen, die der Staatsrechnungshof bei der ihm zustehenden Überprüfung trifft, Folge zu leisten. In Angelegenheiten, die die Staatsämter selbst betroffen, hat der Staatsrechnungshof mit ihnen das Einvernehmen zu pflegen.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 174.**§ 13.**

(1) Der Staatsrechnungshof hat für ein zweckmäßiges und möglichst einfaches Verrechnungsverfahren zu sorgen und dabei stets das Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen zu pflegen. Falls eine Anordnung dieser Art die innere Einrichtung einer Verwaltungsstelle berührt, hat der Staatsrechnungshof auch das Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsamte zu pflegen.

(2) Die Staatsämter dürfen grundsätzliche Änderungen im Rechnungs- und Kassenwesen nur im Einvernehmen mit dem Staatsrechnungshofe und dem Staatsamte der Finanzen treffen.

§ 14.

Lassen sich Meinungsverschiedenheiten zwischen den Staatsämtern und dem Staatsrechnungshofe nicht im Einvernehmen austragen, so entscheidet das Staatsratsdirektorium.

§ 15.

Die anweisenden Behörden haben nach Ablauf jedes Verwaltungsjahres ihre Rechnungsabschlüsse dem Staatsrechnungshofe nach dessen Anordnung vorzulegen.

§ 16.

Der Staatsrechnungshof verfaßt den Staatsrechnungsabschluß und legt ihn mit eingehendem Berichte der Nationalversammlung zur verfassungsmäßigen Behandlung vor.

§ 17.

(1) Die näheren Bestimmungen über die innere Einrichtung und den Geschäftsgang des Staatsrechnungshofes regelt die Geschäftsordnung. Sie ist vom Staatsrechnungshofe dem Staatsrath zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Bis zum Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung gelten die Vorschriften der mit der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1866, R. G. Bl. Nr. 140, kundgemachten Geschäftsordnung, soweit sie mit den Grundsätzen dieses Gesetzes vereinbar sind.

§ 18.

Jene Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1866, R. G. Bl. Nr. 140 und der übrigen bestehenden Vorschriften, die auf den Staatsrechnungs- und Kontrolldienst Bezug haben, bleiben, soweit sie mit den Grundsätzen dieses Gesetzes vereinbar sind, in Kraft.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 174.

7

§ 19.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt das Gesetz vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 88, über die Kontrolle der Staatschuld Deutschösterreichs, soweit es sich um die Kontrolle noch nicht aufgenommener Staats Schulden handelt, außer Wirksamkeit.

§ 20.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes wird der Staatsrat betraut.